

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat der
ATOSS Software AG

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung mit Wirkung zum 9. November 2023 die folgende Geschäftsordnung:

§ 1
Allgemeines

- 1.1 Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- 1.2 Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der ATOSS Software AG zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

§ 2
Vorsitzender und Stellvertreter

- 2.1 Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen - oder unter Angabe einer Rangfolge mehrere - Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer des Gewählten. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist.
- 2.2 Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3

Einberufung von Sitzungen

- 3.1 Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsratssitzungen zusammentreten (Ordentliche Aufsichtsratssitzungen). Im übrigen wird der Aufsichtsrat nach Bedarf einberufen bzw. ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird (Ausserordentliche Aufsichtsratssitzungen).
- 3.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden oder die Einberufung telegraphisch, fernschriftlich (per Telex, Telefax), elektronisch (per e-mail) oder fernmündlich erfolgen.
- 3.3 In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden kann. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates möglich ist.

§ 4

Sitzungsablauf

- 4.1 In der Sitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder - im Falle seiner Verhinderung - dessen Stellvertreter den Vorsitz.
- 4.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstandes oder aufgrund eines erheblichen Grundes vertagen.

- 4.3 An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.
- 4.4 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestellt den Protokollführer. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

§ 5

Beschlussfassung

- 5.1 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- 5.2 Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der Frist widersprochen hat.
- 5.3 Ausserhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich (per Telex oder Telefax) oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht und sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates an diesem Verfahren beteiligen.
- 5.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Abstimmung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt dabei nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, falls der Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht an

der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.

- 5.5 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 6

Schweigepflicht

- 6.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates bekanntgewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der ATOSS Software AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äusserungen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates.
- 6.2 Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn dieser der Weitergabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates herbeizuführen. Das betreffende Mitglied des Aufsichtsrates ist nur im Falle eines die Weitergabe gestattenden Beschlusses zur Weitergabe der Informationen berechtigt.
- 6.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der ATOSS Software AG beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die ATOSS Software AG zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und ihre Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 7**Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse**

- 7.1 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- 7.2 Beschlüsse die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- 7.3 Die Niederschrift nach Absatz 1 und Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates widersprochen hat.
- 7.4 Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8**Ausschüsse**

- 8.1 Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden.
- 8.2 Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen geltend entsprechend für Ausschüsse, soweit keine abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen und nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 8.3 Der Vorsitzende eines Ausschusses wird durch den Aufsichtsrat gewählt.
- 8.4 Der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet regelmässig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses.

§ 9**Prüfungsausschuss**

- 9.1 Dem Prüfungsausschuss gehören vier vom Aufsichtsrat zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an.
- 9.2 Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschliesslich etwaiger CSR-Berichterstattung), etwaige unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB. Der Prüfungsausschuss befasst sich auch mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten sowie den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet vorab über die Zustimmung zu zulässigen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers. Die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und über die Honorarvereinbarung bereitet der Prüfungsausschuss vor. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.
- 9.3 Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt eine begründete Empfehlung ab, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überprüfen, holt der Prüfungsausschuss vor der Unterbreitung des Wahlvorschlages eine Erklärung des Abschlussprüfers über eventuell bestehende Ausschluss- und Befangenheitsgründe ein. Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmässig die Qualität der Abschlussprüfung.
- 9.4 Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung.

München, den 9. November 2023



ATOSS Software AG
Der Aufsichtsrat
Moritz E. Zimmermann
Vorsitzender